

# Gesellschaftsvertrag

Stand: 08.06.2004

## § 1 Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

**PAWIAN – Packen wir's an –  
gemeinnützige Gesellschaft für Lebensqualität und Integration mit beschränkter Haftung**

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

## § 2 Gegenstand der Gesellschaft

(1) Gegenstand der Gesellschaft ist:

- a. der Betrieb von Einrichtungen und Projekten der Bildung, Weiterbildung, Ausbildung und beruflichen Eingliederung durch das Betreiben von Qualifizierungsmaßnahmen, beruflichen Eingliederungsmaßnahmen, Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie durch die Schaffung von Ausbildungsplätzen im gastronomischen, handwerklich-technischen Bereich und der Verwaltung, auch für junge Erwachsene und Jugendliche,
- b. die Entwicklung neuer Modelle der beruflichen Integration: auch nach dem KJHG,
- c. der Betrieb suchtmittelfreier Kontakt- und Begegnungsstätten sowie suchtmittelfreier Arbeitsprojekte zur Schaffung von realistischen Arbeits- und Ausbildungsplätzen sowie arbeitstherapeutischen Beschäftigungsplätzen für Suchtkranke und Arbeitsentwöhnte,
- d. die Schaffung von Angeboten für eine suchtmittelfreie Kultur und Lebensführung,
- e. die Durchführung abstinenzorientierter Beratungs- und Hilfsangebote.
- f. Die Gesellschaft arbeitet zu diesem Zweck vor allem mit Einrichtungen aus den unter a. bis e. genannten Bereichen zusammen, insbesondere mit dem Anti-Drogen-Verein e. V. (ADV) und der Arbeitsgemeinschaft Drogenprobleme – Elternselbsthilfe – AGD e. V. (AGD).

(2) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Gesellschaft strebt die Mitgliedschaft im Paritätischen Wohlfahrtsverband an.

### § 3 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt DM 50.000,00 (in Worten: fünfzigtausend Deutsche Mark).

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr endet mit dem auf die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister folgenden 31. Dezember.

### § 5 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet:

### § 6 Aufnahme neuer Gesellschafter

Die Aufnahme neuer Gesellschafter bedarf eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Gesellschafter können nur juristische Personen werden, die als Organisation der Freien Wohlfahrtspflege als besonders förderungswürdig anerkannt sind.

### § 7 Kündigung der Gesellschaft. Veräußerung und Verpfändung von Geschäftsanteilen

Kündigt ein Gesellschafter, so wird die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortgeführt, denen der kündigende Gesellschafter seinen Geschäftsanteil entsprechend ihrem bisherigen Beteiligungsverhältnis anzubieten hat. Auch können die verbleibenden Gesellschafter verlangen, dass der kündigende Gesellschafter seinen Anteil auf einen ihm benannten Dritten überträgt, der die Erfüllung der im § 2 genannten Gesellschaftszwecke sicherzustellen bereit ist und die Voraussetzungen des § 6 erfüllt.

Die Übertragung erfolgt jeweils gegen Auszahlung des Buchwertes, höchstens des Nennwertes des zu übertragenden Geschäftsanteils. Eine Auszahlung, die höher ist, als die tatsächlich geleistete Einzahlung, ist nicht möglich.

- (1) Gerät ein Gesellschafter in Vermögensverfall, wird insbesondere das Konkursverfahren über sein Vermögen bzw. ein Konkursantrag mangels Masse zurückgewiesen, wird schließlich in seinem Geschäftsanteil gepfändet, so kann die Gesellschaft von ihm ebenfalls die Übertragung seines Anteils gemäß vorstehender Regelung verlangen. Dieses Recht besteht auch gegenüber juristischen Personen im Falle derer Auflösung.
- (2) Die Bestimmungen eines Dritten hat durch Gesellschafterbeschluss mit einer Mehrheit von drei Viertel der verbleibenden Gesellschafter zu erfolgen.
- (3) Die Veräußerung und Verpfändung eines Geschäftsanteils im Ganzen oder zum Teil bedarf der Zustimmung der Gesellschaft.

### **§ 8 Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind erstens die Gesellschafterversammlung und zweitens der/die Geschäftsführer/in.

### **§ 9 Geschäftsführung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen.
- (2) Die Gesellschaft wird jeweils durch einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin allein vertreten.
- (3) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann den Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

### **§ 10 Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung und mit einer mindestens zweiwöchigen Frist schriftlich durch die Geschäftsführung einzuberufen. Auf schriftliches und mit der Bezeichnung des Beschlussesgegenstandes versehenes Verlangen eines Gesellschafters hat die Geschäftsführung weitere Gesellschafterversammlungen in gleicher Form und mit gleicher Frist einzuberufen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt, soweit das Gesetz keine andere Mehrheit vorschreibt, mit absoluter Mehrheit insbesondere über:
  1. Genehmigung des Jahresabschlusses,
  2. Entlastung der Geschäftsführung,
  3. Berufung des/der Geschäftsführers/in sowie deren Abberufung,
  4. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
  5. Wahl des Abschlussprüfers,
  6. Änderung des Gesellschaftervertrages,

7. Neuaufnahme von Gesellschaftern,
  8. Zustimmung zur Veräußerung und Verpfändung von Geschäftsanteilen
  9. Herabsetzung oder Erhöhung des Gesellschaftsanteils,
  10. Auflösung der Gesellschaft
- (3) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Den Vorsitz der Versammlung führt ein von ihr zu wählender Gesellschafter.
- (4) Jeder Gesellschafter kann in der Gesellschafterversammlung vertreten werden. Die Vertreter haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden durch schriftliche Vollmacht auszuweisen. Mehrere Vertreter eines Gesellschafters können nur einheitlich abstimmen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Gesellschafter unabhängig von der Höhe ihres Geschäftsanteiles. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung innerhalb einer Frist von einer Woche einzuberufen. Diese Versammlung ist auf jeden Fall beschlussfähig, worauf in der Einladung besonders hinzuweisen ist.
- (6) Je DM 100,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (7) Über den Verlauf der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und von dem Vorsitzenden der Versammlung sowie einem Mitglied der Geschäftsführung zu unterschreiben, sofern gesetzlich nicht eine strengere Form (Gesellschaftsvertragsänderung) vorgeschrieben ist. Von der Niederschrift erhält jeder Gesellschafter ein Exemplar.

### **§ 11 Sonderrechte der Gesellschafter**

Jeder Gesellschafter hat das Recht, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Rechnungslegung und Geschäftsführung nachzuprüfen oder sie durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf seine Kosten nachprüfen zu lassen.

### **§ 12 Jahresabschluss und Gewinnverwendung**

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen und bis zum 30. Juni eines Jahres den geprüften Jahresabschluss der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Bilanz und Anhang sind innerhalb der gesetzlichen Frist zum Handelsregister einzureichen.
- (2) Eine Ausschüttung an die Gesellschafter ist ausgeschlossen.

### **§ 13 Bekanntmachung der Gesellschaft**

Die Bekanntmachung der Gesellschaft erfolgt im Bundesanzeiger.

### **§ 14 Verwendung des Liquidationsvermögens**

- (1) Die Liquidation erfolgt durch die Geschäftsführung, sofern nicht die Gesellschafterversammlung anderweitig einen Liquidator bestellt.
- (2) Beschlüsse über die Verwendung des Liquidationsvermögens dürfen erst nach vorheriger Zustimmung des Finanzamtes für Körperschaften ausgeführt werden.
- (3) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den gemeinnützigen Paritätischen Wohlfahrtsverband Berlin e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Beschlüsse über die Verwendung des Liquidationsvermögens dürfen erst nach vorheriger Zustimmung des Finanzamtes für Körperschaften ausgeführt werden.
- (5) Bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke gilt Absatz 3 entsprechend.

### **§ 15 Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.
- (2) Die Kosten des Vertrages und seiner Durchführung bis zu einem Betrag in Höhe von DM 3.000,00 (in Worten: dreitausend Deutsche Mark) sowie die Gesellschaftssteuer trägt die Gesellschaft.